Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/56

19. 01. 77

Sachgebiet 82

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere seinen Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 9. Februar 1976 die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen verabschiedet.

Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie sieht vor, daß hinsichtlich der sozialen Sicherheit der Grundsatz der Gleichbehandlung schrittweise verwirklicht wird und der Rat auf Vorschlag der Kommission die notwendigen Bestimmungen erläßt, in denen dazu der Inhalt, die Tragweite und die Anwendungsmodalitäten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie hat zum Ziel, daß in den Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wie in der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich des Aufstiegs, und des Zugangs zur Berufsbildung sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen festgelegt, verwirklicht wird.

Artikel 2

1. Der Begriff des Bereiches der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie umfaßt die in Artikel 2 Abs. 2 genannten Schutzsysteme insoweit, als sie eines der nachstehenden Risiken betreffen: Krankenhilfe, Einkommensverlust wegen Krankheit, Einkommensverlust durch Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Invalidität.
2. Diese Richtlinie umfaßt alle gesetzlichen Systeme, sowohl die allgemeinen als die Sondersysteme, die Schutz gegen irgendeines der genannten Risiken bieten, sowie alle betrieblichen Systeme, die, insoweit sie noch nicht unter die Gemeinschaftsbestimmungen fallen, einen solchen Schutz bieten. Sie gilt ebenfalls für alle Sozialhilferegelungen, insoweit sie Leistungen für irgendeines der genannten Risiken ergänzen oder ersetzen.

Artikel 3

Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit beinhaltet die Beseitigung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes hinsichtlich aller Verpflichtungen und Leistungen im Rahmen der in dieser Richtlinie genannten Systeme und Regelungen, insbesondere hinsichtlich der unter diese Systeme oder Regelungen fallenden Personen, der Voraussetzungen für Ansprüche auf Leistungen, einschließlich der Beitragsbedingungen, der Art und Form der Leistungen, der Höhe der Leistungen einschließlich der Zuschläge für Unterhaltsberechtigte und der Dauer und der Bedingungen für den Erhalt von Leistungen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen im Hinblick auf die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gleichbehandlung die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Richtlinie:

— einer ersten Phase hinsichtlich aller gesetzlichen Systeme, ob es sich um allgemeine oder Sondersysteme handelt und aller Sozialhilferegelungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, mit Ausnahme der Zuschläge für Unterhaltsberechtigte;

— in einer zweiten Phase hinsichtlich der Zuschüsse für Unterhaltsberechtigte im Rahmen der oben genannten Systeme und Regelungen;

— in einer dritten Phase hinsichtlich aller betrieblichen Systeme, insoweit sie nicht bereits unter die Gemeinschaftsbestimmungen fallen.

Artikel 5

In jeder Phase der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung stellen die Mitgliedstaaten sicher,

a) daß die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Bereich der sozialen Sicherheit unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden;

b) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, in Betriebsordnungen sowie in den Statuten der freien Berufe nichtig sind, für nichtig erklärt oder geändert werden, insoweit sie nicht bereits unter die Gemeinschaftsbestimmungen fallen.

Artikel 6

1. Diese Richtlinie steht nicht den Befugnissen der Mitgliedstaaten entgegen,

   a) die Festsetzung des Rentenalters für die Altersrente oder Ruhestandsrente;

   b) die Festsetzung von Beschäftigungszeiträumen zwecks Rentenberechnung (die Anrechnung von beschäftigungslosen Zeiträumen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft) und den Erwerb von Leistungsansprüchen nach Unterbrechung der Beschäftigung;

   c) den Erwerb von Leistungsansprüchen aufgrund der Versicherungslage oder der Beitragszahlungen des Ehegatten

   von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.

2. Die Mitgliedstaaten überprüfen in regelmäßigen Abständen ihre Bestimmungen in den von dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossenen Bereichen nach Maßgabe von Artikel 6. Finden sich ähnliche Bestimmungen in Tarifverträgen, müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die erforderliche Revision vornehmen.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie

   — in bezug auf die erste Phase ihrer Verwirklichung gemäß Artikel 4 binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe,

   — in bezug auf die zweite Phase gemäß Artikel 4 binnen drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe,

   — und in bezug auf die dritte Phase gemäß Artikel 4 binnen vier Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

2. Außerdem teilen die Mitgliedstaaten den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen, einschließlich der von ihnen in Anwendung von Artikel 6 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen. Ferner unterrichten sie die Kommission über die Gründe, die gegebenenfalls die Beibehaltung der geltenden Bestimmungen in den unter Artikel 6 Abs. 1 genannten Bereichen rechtfertigen, sowie über die Möglichkeiten einer diesbezüglichen späteren Revision.

3. Binnen eines Jahres nach Ablauf der in Artikel 1 vorgesehenen Phasen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen und Vorschläge für weitere Maßnahmen vorlegen kann, die gegebenenfalls für die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung erforderlich sind.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – So 27/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Erläuterung

1. In seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften seinen politischen Willen zum Ausdruck gebracht, in einer den Zeitraum 1974 bis 1976 umfassenden ersten Phase die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele einschließlich der Vollbeschäftigung und besseren Beschäftigung in der Gemeinschaft und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu treffen. Zu den vorrangigen Aktionen zählte der Rat auch die Maßnahmen, die die Gleichheit zwischen Mann und Frau im Hinblick auf den Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen. Dementsprechend verabschiedete der Rat am 9. Februar 1976 eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in diesen Bereichen.

2. In Artikel 1 der Richtlinie vom 9. Februar heißt es, daß der Rat zur Gewährleistung der schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit auf Vorschlag der Kommission* Bestimmungen erläßt, in denen dazu der Inhalt, die Tragweite und die Anwendungsmodalitäten angegeben sind.

3. Im Einklang mit dieser Richtlinie hat die Kommission eine Studie der Unterschiede in der Behandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit durchgeführt. Es bestehen sowohl bei den gesetzlichen Versicherungssystemen als auch bei betrieblichen Vereinbarungen zahlreiche Unterschiede in der Behandlung, die in vielen Fällen eindeutig zum Nachteil der Frau wirken. In anderen Fällen sollten jedoch die unterschiedlichen Behandlungsweisen der unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Frau Rechnung tragen, die, obwohl sie ständig an Bedeutung verliert, das Leben eines Großteils der heutigen Bevölkerung wesentlich beeinflußt hat.

4. Wie in der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 angedeutet, wurde es daher für notwendig erachtet, einen weiteren Rechtsakt auszuarbeiten, damit der in der obigen Richtlinie dargelegte Grundsatz der Gleichbehandlung in diesem komplexen Gebiet Anwendung finden kann. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Richtlinie vorgeschlagen.

5. Die vorliegende Richtlinie ergibt sich aus der Richtlinie vom 9. Februar 1976, in deren Artikel 2 Abs. 1 die Anwendung des Grundsatzes wie folgt erläutert wird:

„Es darf keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts – insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand – erfolgen."

Die vorliegende Richtlinie umfaßt die gleichen Personengruppen wie die vorausgegangene Richtlinie, d. h. also, die potentielle, gegenwärtige und frühere arbeitende Bevölkerung (einschließlich der Selbständigen), jedoch hier unter besonderem Einschluß ehemaliger Arbeitnehmer, die unter die Pensions-, Krankheits-, Invaliditäts- oder Arbeitslosigkeitsregelungen fallen. Maßnahmen, die die Nichtbeschäftigten betreffen, liegen nicht in der Tragweite dieser Richtlinie.

6. Zweck der Richtlinie ist es nicht, alle Unterschiede in der Behandlung von Männern und Frauen mit einem einzigen Rechtsakt zu beseitigen, sondern sie soll vielmehr eine erste Phase in der Verwirklichung des Grundsatzes einleiten. Bestimmte Aspekte der sozialen Sicherheit werden vorläufig (Artikel 6) ausgeschlossen, doch sieht die Richtlinie die Möglichkeit weiterer Rechtsakte (Artikel 7) vor.

7. Der Begriff des Bereiches der sozialen Sicherheit wurde in Bezug auf die Risiken definiert, vor denen die durch die verschiedenen Systeme erfaßten Bevölkerungsgruppen geschützt werden. Die in der vorliegenden Richtlinie aufgezählten Risiken entsprechen der Definition in der Konvention Nr. 102 der IAO (1952) und des vom Europarat im Jahre 1964 erstellten Europäischen Sozialkodex. Davon ausgenommen sind Witwenschaft, Mutterschaft und Familienlasten. Diese drei Bereiche deckt diese Richtlinie nicht ab, da die ersten beiden spezifisch auf Frauen zutreffen und Familienbeihilfen eher in den Bereich der Familienpolitik als in den Bereich der Arbeitsbedingungen fallen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine weitergefaßte Definition in später zu schaffenden Rechtsakten enthalten sein kann.

8. Diese Richtlinie umfaßt nicht nur gesetzliche Sozialversicherungssysteme, sondern auch betriebliche Vereinbarungen, sofern diese nicht bereits durch Gemeinschaftsbestimmungen abgedeckt werden. Sozialhilfemaßnahmen sind insoweit eingeschlossen, als sie Sozialversicherungsleistungen für eins der aufgeführten Risiken ergänzen oder ersetzen (z. B. die Ergänzung von Versicherungsleistungen durch einkommensabhängige Leistungen), um den Mindestlebensunterhalt zu gewährleisten und Leistungen an langfristig Arbeitslose, deren Versicherungsleistungen ausgeschöpft sind.

Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß dieselben Risiken in verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise abgedeckt werden können, und zwar zuweilen durch beitragspflichtige Leistungen oder manchmal in Form von kombinierten beitragspflichtigen und nichtbeitragspflichtigen Leistungen. Sozialhilfeleistungen für andere als die in dieser Richtlinie genannten Risiken bleiben außer Betracht.

9. Artikel 6 befaßt sich mit den Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten in dieser Phase weiterhin bestimmte Unterschiede in der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aufrechterhalten dürfen. In erster Linie handelt es sich dabei um die Festsetzung des Rentenalters für die Altersrente oder die Ruhestandsrente. Zweitens geht es um die Anrechnung von Beschäftigungszeiträumen für die Rente und für andere Zwecke (z. B. sind in manchen Mitgliedstaaten Frauen berechtigt, einen bestimmten Zeitraum der Nichtbeschäftigung im Anschluß an die

Mutterschaft bei der Rentenberechnung anzurechnen, als ob sie in diesem Zeitraum beschäftigt gewesen wären) und um den Erwerb von Ansprüchen, nachdem die Beschäftigung unterbrochen war (dies soll Frauen den Wiedereintritt in eine Beschäftigung im Anschluß an Mutterschaft oder Erziehung von Kleinkindern ermöglichen, um Leistungsansprüche erwerben zu können, ohne die üblichen Beitrags- oder Beitrittsvoraussetzungen zu erfüllen). Drittens handelt es sich um den Erwerb von Leistungsansprüchen aufgrund der Mitgliedschaft des Ehegatten oder der von ihm entrichteten Beiträge.

10. Mit dieser Richtlinie ist nicht beabsichtigt, die Gebiete vollkommen auszuschließen, in denen Behandlungsunterschiede vorläufig noch erlaubt sind. Artikel 6 Abs. 2 sieht vor, daß diese Unterschiede ständig überprüft und erforderlichenfalls geändert werden sollten, und die Ergebnisse dieser Überprüfung werden bei neuen Gemeinschaftsmaßnahmen berücksichtigt werden.

11. Artikel 7 stellt einen Zeitplan für die schrittweise Verwirklichung der Richtlinie auf. Bei den gesetzlichen Systemen liegen die Hauptschwierigkeiten bei den Zulagen für Unterhaltsberechtigte. In den Mitgliedstaaten, in denen die Leistungen entsprechend der Anerkennung der familiären Verpflichtungen erhöht werden, hat ein Mann es normalerweise viel leichter, höhere Leistungen zu beanspruchen, als eine Frau. Folglich wäre es notwendig, den Begriff des Ernährers der Familie, der sich in den meisten Sozialversicherungssystemen der Mitgliedstaaten findet, neu zu bestimmen. Die vorliegende Richtlinie schlägt daher vor, daß ihre Bestimmungen, die alle anderen Aspekte der gesetzlichen Systeme und der Sozialhilferegelungen betreffen, innerhalb von zwei Jahren verwirklicht werden sollten, während den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von drei Jahren gewährt werden sollte, um die Frage der Zuschläge für Unterhaltsberechtigte zu regeln.

12. Schließlich wurde ein Zeitraum von vier Jahren für die Anwendung der Richtlinie bei betrieblichen Vereinbarungen gewährt. Dies soll den zahlreichen bestehenden Systemen die erforderliche Zeit geben, um die notwendigen rechtlichen und verwaltungsmäßigen Änderungen durchzuführen, die möglicherweise erneute Konsultationen zwischen den Sozialpartnern einschließen.

13. Artikel 7 schreibt außerdem vor, daß der Kommission am Ende einer jeden Phase in der schrittweisen Verwirklichung der Richtlinie Bericht erstattet wird und zwar nicht nur über die Verwirklichung der Richtlinie, sondern auch über die Entwicklung der Lage in allen Bereichen der sozialen Sicherheit hinsichtlich der Unterschiede in der Behandlung der beiden Geschlechter (einschließlich: Rentenalter, abgeleitete Rechte versus autonome Rechte, Zeiten der Arbeitslosigkeit, Familien mit nur einem Elternteil usw.).